



An die
Verwaltungsgemeinschaft Aßling
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 1
85617 Aßling

Antrag
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Abbrennverbot
pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2

Achtung: Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin gestellt werden!

I. Antragsteller/-in:

Name, Vorname:	

Anschrift:	

Geburtsdatum:	Geburtsort:
_____	_____
Telefon/ Handy:	

II. Anlass

Art der Veranstaltung:

Wie viele Besucher werden erwartet, bzw. wie viele Gäste sind anwesend:

III. Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände

1. Zeitpunkt und Dauer

Datum:	Zeit: Beginn:	Zeit: Ende:
_____	_____	_____

Achtung: Feuerwerke sind bis spätestens 22.00 Uhr (Nachtruhe) abzubrennen!

2. Abbrennort:

Adresse:

Nähere Beschreibung des Abbrennortes (z. B. Gartengrundstück eines Einfamilienhauses, Lageplan)

3. Anzahl und nähere Beschreibung der Feuerwerkskörper

Art und Anzahl:

Bitte durch Ankreuzen bestätigen:

Ich versichere, dass

das Abbrennen des Feuerwerks nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- oder Alten-/ Pflegeheimen bzw. in dicht besiedeltem Wohngebiet stattfindet und unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 100 Metern zu Waldflächen erfolgt. Der Abstand zu Gebäuden beträgt mindestens 20 Meter.

Mir ist bekannt, dass

Feuerwerke der Klasse II grundsätzlich bis 22.00 Uhr (Nachtruhe) abzubrennen sind und eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten dürfen und dass vorzugsweise „stille“ Feuerwerke und Feuerwerke mit Lichteffekten/ Fontänen statt Feuerwerke mit Knalleffekten (z. B. Böller, Kracher, Kanonenschläge) zu verwenden sind;

ausreichend Sicherheitsabstand zu brandempfindlichen Gebäuden, Anlagen und Flächen zu halten ist und geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren und unzumutbare Lärmbelastigungen zu treffen sind;

Ich die von den Effekten des Feuerwerks betroffenen Anwohner in geeigneter Weise (z. B. Handzettel) über den Tag und die Zeit des Feuerwerks zu informieren habe.

Bitte beachten:

Bitte legen Sie diesem Antrag einen möglichst genauen Plan des Abbrennortes bei, aus dem die Abstände zu Straßen, Gebäuden und anderen Hindernissen (z. B. Bäume) deutlich erkennbar sind. Diese Angaben sind für die sicherheitstechnische Beurteilung Ihres Antrages von entscheidender Bedeutung.

Anträge ohne genauen Plan des Abbrennortes können nicht bearbeitet werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Es kann in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (z. B. Vorortbesichtigung, Einholung von Stellungnahmen, Abstellung der Feuerwehr) eine Gebühr von bis zu 300 Euro erhoben werden.

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

Das Abbrennen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze und Wege) wird im Regelfall nicht genehmigt.

Bitte überlegen Sie auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung!

Ort, Datum

Unterschrift:
